

NIEDERSCHRIFT

über die **426. öffentliche Sitzung** der Gemeindevertretung
von Stallehr am **Donnerstag, 28. Dezember 2023**
um 19:30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Stallehr

<u>Gemeindevertreter:</u>	An- wesend	Ent- schuldigt
Ing. Luger Matthias	X	
Hatz Andreas	X	
Batlogg Marlene	X	
DI (FH) Luger Markus	X	
Dünser Achim	X	
Poletti Kornelia	X	
Libardi Paul jun.		X
Bachmann Markus	X	
Schwärzler Manuel		X

Ersatzmitglieder:

Ing. Bachmann Jerome		X
Juriatti Tanja	X	
Noventa Klaudia	X	
Bitschi Carmen		X
Hörmann Johannes	X	

Schriftführer:

Kuster Christian

- 1.) **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Genehmigung der Niederschrift der 425. Sitzung der Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2023**
- 3.) **Berichte**
- 4.) **Subventionen und Beiträge**
- 5.) **Beschlussfassung Gemeindegebühren und Abgaben**
- 6.) **Beschlussfassung Verordnungen**
- 7.) **Beschlussfassung Voranschlag und Finanzkraft**
- 8.) **Vorstellung Projekt „Unterbindung Stauausweichverkehr Bludenz-Klostertal“**
- 9.) **Beschluss Gebührenbremse**
- 10.) **Allfälliges**

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Bürgermeister Ing. Matthias Luger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit gem. § 43 Gemeindegesetz fest.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Die Niederschrift der 425. Sitzung vom 07. Dezember 2023, die allen Gemeindevertretungsmitgliedern zugestellt wurde, wird einstimmig zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Sitzung Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband – Die Geburtenstation in Bludenz ist über die Sommermonate geschlossen, dadurch gibt es weniger Fälle bei den Geburten.

Sitzung Bahnstrategie Landesregierung – Die Fahrstreifenumlegung in Lorüns betreffend die zweite Gleisanlage muss noch untersucht werden.

Generalversammlung Sozialsprengel – Themen der Sitzung waren u.a. die Krankenhaus-situation und die viel zu wenigen Pflegebetten. Der Personalmangel macht sich hier bemerkbar. Das Budget wird sich stark erhöhen. Die Integrationsfachstelle wird nicht mehr wie bisher gefördert, daher wird sich das Budget stark erhöhen.

ASFINAG – Die Beleuchtung für die Umfahrung über die Hilfsbrücke und der Gehwegstreifen muss noch errichtet werden.

Brückenabbruch – Die Brücke über die S16 wird von 15. auf 16.1.2024 abgebrochen, dabei wird die S16 für die Dauer gesperrt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Die Subventionen wurden letztes Jahr stark erhöht. Es wird keine automatische Indexierung der Subventionen stattfinden. Der Viehzuchtverein Bings-Stallehr soll ersatzlos gestrichen werden.

Ein Subventionsansuchen vom Chörle Sunshine, der zwischenzeitlich ein Verein ist, ist eingelangt.

Die Gemeindevertretung beschließt für das Chörle Sunshine eine Subvention in Höhe von **€ 250,--** einstimmig.

a) Harmoniemusik:

Der Harmoniemusik soll eine Subvention in Höhe von **€ 1.300,--** gewährt werden.

€ 750,-- werden als Zuweisung für Veranstaltungen für die Gäste (Heimat, Brauchtums Abende) gewährt. Zudem soll, gesondert von den vorgenannten Zuweisungen, an die Musikjugend ein Betrag in Höhe von **€ 450,--** gewährt werden.

b) Verein für Stallehr:

Der Verein für Stallehr erhält für die Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen im Davennasaal eine Subvention in Höhe von **€ 3.500,--**.

c) Funkenzunft:

Die Funkenzunft soll eine Subvention in Höhe von pauschal **€ 450,--** erhalten.

d) Verein Aktiv:

Der Verein Aktiv (ehemals Frauenbund Bings-Stallehr-Radin) soll als Subvention **€ 450,-** erhalten.

e) Feuerwehr Bings-Stallehr-Radin:

Der Kameradschaftskasse soll ein Beitrag von **€ 450,--** gewährt werden. Gleichzeitig soll, gesondert von dieser Zuweisung, an die Jugendfeuerwehr ein Beitrag in Höhe von **€ 450,--** gewährt werden.

f) Kameradschaftsbund:

Es wird ein Betrag in Höhe von **€ 250,--** veranschlagt.

g) Krankenpflegeverein:

Es wird ein Betrag in Höhe von **€ 1.000,- (als Sondersubvention 1.500,-)**, also insgesamt **€ 2.500,-** veranschlagt.

h) Sing-in(g) Bings

Es wird ein Betrag in Höhe von **€ 450,--** veranschlagt.

i) Musikschulbeitrag

Der Beitrag an die Eltern und die Harmoniemusik für den Besuch der städtischen Musikschule in Bludenz beträgt ein Viertel der jährlichen Kosten des Musikschulbeitrages maximal jedoch **€ 200,--** pro Jahr. Nicht gefördert werden allfällige Kosten für den Musikschulbesuch im Rahmen der Musikerziehung der Mittelschule Bludenz. Die Förderung wird auch auf umliegende Musikschule (z.B. Musikschule Brand etc.) ausgeweitet.

j) Kostenbeitrag Maximoticket

Für das Maximoticket wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 10,- pro Jugendlichen und Jahr gewährt.

Die Gemeindevertretung beschließt die Subventionen einstimmig.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Wie in der Gemeindevertretungssitzung vom 07.12. vorgeschlagen, werden die Gemeindeabgaben mit 7% indiziert. Die Beitragssätze für Kanalisations- und Wasserversorgungsbeiträge werden mit 3,8% indiziert.

Die Abfallgebühren werden nicht indiziert. Die Gästetaxe wird von € 1,30 auf € 1,40, das sind 7,69% indiziert.

Beitragssatz Kanalisationsbeiträge

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitragssatz für Kanalisationsbeiträge ab 01.01.2024 mit € 39,65 zuzüglich 10% USt. = € 43,62 einstimmig.

Kanalbenützungsgebühren

Die Gemeindevertretung beschließt den Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser ab 01.01.2024 mit € 2,54 zuzüglich 10% Ust = € 2,79 einstimmig.

Wasserversorgungsbeiträge

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitragssatz ab 01.01.2024 mit € 25,95 zuzüglich 10% Ust. = € 28,55 einstimmig.

Wasserbezugsgebühren

Die Gemeindevertretung beschließt den Gebührensatz per m³ Wasserbezug bei Haushalten und Betrieben ab 01.01.2024 mit € 1,94 zuzüglich 10% Ust. = € 2,13 einstimmig.

Hundeabgabe

Die Gemeindevertretung beschließt die Höhe der Hundeabgabe ab 01.01.2024 für

- a.) den ersten Hund mit € 57,78
- b.) jeden weiteren Hund mit € 101,65

einstimmig.

Tourismusbeiträge 2024 - Hebesatzfestsetzung

Gemäß § 11 Abs. 1 des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997 hat die Gemeindevertretung jährlich durch Verordnung den Hebesatz festzusetzen. Dieser Hebesatz ist nach Beschlussfassung den

Abgabepflichtigen zur Kenntnis zu bringen. Die Abgabenschuldner haben bis spätestens 15. Juni 2024 die Abgabe zu bemessen und der Gemeinde Stallehr abzuführen.

Der Hebesatz 2024 ergibt sich aus dem veranschlagten Gesamtaufkommen, geteilt durch die Summe der Bemessungsgrundlagen der für das vorangegangene Kalenderjahr 2023 zu entrichtenden Tourismusbeiträge.

Bemessungsgrundlagen 2023

Tourismusbeitrag 2023	EUR	3.273,21
Hebesatz 2023 0,25 v.H.	EUR	1.309.284,00
Hebesatz 2024		
EUR 3.300,- veranschlagtes Gesamtaufkommen 2024		
EUR 1.309.284,00 Bemessungsgrundlage 2023 = 0,25 v.H.		

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, durch Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., den Hebesatz für die Tourismusbeiträge 2024 mit 0,25 v.H. festzusetzen.

Einhebung Gästetaxe

Die Gemeindevertretung beschließt die Höhe der Gästetaxe der Gemeinde Stallehr ab 01.01.2024 pro Person und Nächtigung für gewerbliche und private Vermieter sowie für Campingplätze mit € 1,40 einstimmig.

Hebesatz Grundsteuer

Der Hebesatz der Grundsteuer bleibt mit 500% (Höchstsatz) gleich.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Die Verordnung über die Kanalordnung der Gemeinde Stallehr wird wie folgt von der Gemeindevertretung beschlossen.

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE STALLEHR

Jahrgang 2023

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer], Verordnung: Kanalordnung

Verordnung der Gemeindevertretung Stallehr über die Kanalordnung der Gemeinde Stallehr

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des Kanalisationsgesetzes LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F. wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Stallehr vom 28.12.2023 verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

- a) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert.
- b) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 1 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht). Das gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer dürfen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet werden kann.

(2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

(3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

(4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundesache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

§ 4

Anschlusskanäle

Anschlusskanäle sind jene Teile der Abwasserbeseitigungsanlage, die das zu entwässernde Bauwerk oder die zu entwässernde befestigte Fläche mit dem Sammelkanal verbinden. Sie reichen bis zum jeweiligen Anschlusschacht und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bis zur jeweiligen Anschlussstelle.

§ 5

Ausführung der Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens zwei v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 10 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.

(5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.

(6) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 6

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass

- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
- c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

- a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.;
- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
- c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und

f) Abwässer mit mehr als 35 °C.

(3) Der Anschluss von Abfall Zerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 7

Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
- b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
- c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

(3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen.

§ 8

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 9

Erhaltung und Wartung der Anlagen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten, und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und die Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 10

Überwachung

(1) Die Behörde ist berechtigt, die Einleitung der Abwässer, insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Wartung des Anschlusskanales und der Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer zu überwachen und die notwendigen Untersuchungen der Abwässer auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen.

(2) Zur Durchführung von Überprüfungen und Untersuchungen nach Abs. 1 und zur Feststellung anderer für den Anschluss maßgeblichen Umstände ist den Organen und Beauftragten der Behörde Zutritt zu Bauwerken und Grundstücken zu gewähren und die erforderliche Auskunft zu erteilen. Der Zutritt zu Betrieben muss, außer bei Gefahr in Verzug, nur während der Arbeitszeit gewährt werden.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
- c) unzulässige Stoffe (§ 6 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 12

Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind. Bei Grundstücken im Einzugsbereich eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, beträgt die für die Berechnung der Bewertungseinheit heranzuziehende Grundstücksfläche maximal 500 m². Der Abgabensanspruch entsteht frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anschluss.

(3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich

- a) auf Grund von baulichen Maßnahmen, die die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht, oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
- b) auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes sich nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.

(5) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaßes, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.

(6) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn

- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
- b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;

§ 13

Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages wird gemäß § 13 Abs. 2 Kanalisationsgesetz mit 5 % der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²) festgesetzt.

(2) Der Beitragssatz beträgt € 39,65 ~~zuzügl.~~ 10% USt. = € 43,62, das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanales für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 14

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 15

Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.

(2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

- 0 – 5 Jahren: 50 v.H. des Neubauwertes,
- 5 – 10 Jahren: 40 v.H. des Neubauwertes,
- 10 – 15 Jahren: 30 v.H. des Neubauwertes.

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt. Ansuchen um Vergütung für aufzulassende Anlagen sind schriftlich, unter Beilage allfälliger Rechnungen über die Erstellung der aufzulassenden Anlage bei der Gemeinde einzureichen.

3. Abschnitt

Kanalbenützungsgebühren

§ 16

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben. Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 17

Menge der Schmutzwässer

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2, 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Geräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch gem. § 19 geschätzt.

(2) Bei Großabnehmern kann der Abrechnungszeitraum 1 Monat betragen.

(3) Werden Regenwässer im Haushalt genutzt, so richtet sich die Menge der Schmutzwässer nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Geräte zur Messung vorhanden, so wird der gesamte Wasserverbrauch gemäß § 19 festgesetzt.

(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

(5) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach § 19.

(6) Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 ist jedenfalls eine Mindestgebühr zu entrichten. Dieser Gebühr wird ein Verbrauch von 50 m³ zu Grunde gelegt.

§ 18

Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Vorarlberger Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieb oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes, vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mittels Bescheids festgesetzt.

§ 19

Pauschalgebühren

Ist eine Montage von geeigneten Geräten zur Messung des Wasserbezuges (Wasserzähler) nicht möglich, so ist der Wasserverbrauch, der zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren herangezogen wird, bei Wohnungen und Betrieben (Handels-, Gewerbebetrieben u.dgl.) wie folgt zu pauschalieren:

Kategorie I – Haushalte, je gemeldeter Person (mit ordentlichem, weiterem oder zweitem Wohnsitz)

60m²/jährlich

Kategorie II – Handels- oder Gewerbebetriebe bis zu 300 m² Geschossfläche

100m²/jährlich

Kategorie III – über 300 m² Geschossfläche das8-fache der Kategorie I

480m²/jährlich

§ 20

Gebührensatz

Der Gebührensatz pro m² Schmutzwasser wird mit € 2,54 netto zuzüglich 10% USt= € 2,79 festgesetzt.

§ 21

Gebührenschildner

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss, mit welchem die bezogenen Wassermengen (welche die Grundlage zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren bilden) erfasst werden können (§ 5 Abs. 1).

(3) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 22

Abrechnung, Vorauszahlung

Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 anzuwenden sind, einmal jährlich durch Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

(1) Auf die Kanalbenutzungsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 1. Februar (für den Zeitraum Jänner bis März), am 1. Mai (für den Zeitraum April bis Juni), am 1. August (für den Zeitraum Juli bis September) und am 1. November (für den Zeitraum Oktober bis Dezember) des Jahres.

(2) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.

(3) Der Eigentümer einer Liegenschaft ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Gebührenvorschriftung betreffen, der Gemeinde Stallehr anzuzeigen.

§ 23

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühren beginnt mit dem Tage, an welchem die Räumlichkeiten erstmals benützt werden bzw. mit dem Anschluss eines Objektes an die Ortskanalisation.

§ 24

Schlussbestimmung

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 29. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Die Verordnung über die Wassergebühren der Gemeinde Stallehr wird wie folgt von der Gemeindevertretung beschlossen.

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE STALLEHR

Jahrgang 2023

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer]. Verordnung: Wassergebührenverordnung

Verordnung der Gemeindevertretung Stallehr über die Wassergebühren der Gemeinde Stallehr

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.F. und des Wasserversorgungsgesetzes LGBl.Nr. 3/1999 i.d.F. wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Stallehr vom 28.12.2023 verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) Wasserversorgungsbeiträge
- b.) Wasserbezugsgebühren
- c.) Wassergrundgebühren (-zählergebühren)

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 25,95 netto, zuzüglich 10% Ust. = € 28,55.

§ 4 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.

(3) Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

(4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.

(5) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.

(6) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6

Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 7

Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden bzw. sind die Messgeräte defekt, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestwassermenge von 50 m³ zu veranschlagen.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 6 am 31. Dezember des Jahres und wird in vier Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.

(5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen. Bei Großabnehmern kann der Abrechnungszeitraum 6 Monate betragen.

(6) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter oder defekter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:

- a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 60 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
- b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 8

Gebührenschildner

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschild.

§ 9

Abrechnung, Vorauszahlung

(1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

(2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 1. Februar (für den Zeitraum Jänner bis März), am 1. Mai (für den Zeitraum April bis Juni), am 1. August (für den Zeitraum Juli bis September) und am 1. November (für den Zeitraum Oktober bis Dezember) des Jahres.

(3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.

§ 10

Gebührensatz

Der Gebührensatz per m³ Wasserbezug beträgt bei Haushalten und Betrieben € 1,94 netto zuzügl. 10% Ust. = € 2,13.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 11

Bemessung

(1) Von jeder angeschlossenen Wohnung und Betriebsstätte (auch von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr für die laufende Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage in Höhe von € 19,90 netto pro Jahr zuzügl. 10% Ust. = € 21,89 erhoben.

Mit dieser Bereitstellungsgebühr sind auch die Kosten für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler abgedeckt.

(2) Sollten in einem Objekt zusätzliche Wasserzähler, z.B. zum Nachweis der nicht eingeleiteten Abwässer in die Ortskanalisation usw. eingebaut werden, so ist hiefür gleichfalls eine jährliche Bereitstellungsgebühren gem. Abs. 1 zu entrichten.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

(4) Die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.

5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 12

Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke, Betriebe oder Anlagen ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Stallehr vom 29. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V-DOK Unterschrift -> Genehmigen]

Die Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe der Gemeinde Stallehr wird wie folgt von der Gemeindevertretung beschlossen.

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE STALLEHR

Jahrgang 2023

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer]. Verordnung: Hundeabgabenverordnung

Verordnung der Gemeindevertretung Stallehr über die Einhebung einer Hundeabgabe

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Stallehr vom 28.12.2023 verordnet:

§ 1

Abgabepflicht, Abgabepflichtiger

Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Höhe und Fälligkeit

(1) Die Höhe der Hundeabgabe wird jährlich von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgelegt. Die Hundeabgabe beträgt für

- a) den ersten Hund € 57,78
- b) jeden weiteren Hund € 101,65

(2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein abgabepflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

(3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Abgabenbefreiung

(1) Von der Abgabe sind befreit:

- a) Wachhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden und aufgrund ihrer Rasse dafür geeignet sind.
- b) Assistenzhunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden und notwendig sind.
- c) Rettungs- bzw. Suchhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
- d) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- e) Hunde im Dienst des Bundes, des Landes und der Gemeinde.

(2) Die Befreiung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Hundehalters.

§ 4

Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gemeindegebiet Stallehr einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Stallehr zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5

Hundemarke

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter ausgehändigt.

(2) Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

(3) Wird ein Hund abgemeldet, so ist die Hundemarke bei der Gemeinde abzugeben.

(4) Die Abs 1 bis 3 sind auch auf abgabebefreite Hunde gemäß § 3 anzuwenden.

§ 6

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeabgabeverordnung vom 29.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Die Verordnung über die Festsetzung des Hebesatzes über die Einhebung von Tourismusbeiträgen für das Jahr 2024 der Gemeinde Stallehr wird wie folgt von der Gemeindevertretung beschlossen.

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE STALLEHR

Jahrgang 2023

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer]. Verordnung: Tourismusbeiträgeverordnung

Verordnung der Gemeindevertretung Stallehr über die Festsetzung des Hebesatzes für die Einhebung von Tourismusbeiträgen für das Jahr 2024

Die Gemeindevertretung von Stallehr hat in ihrer Sitzung vom 28.12.2023 auf Grund der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Tourismusgesetz LGBL 86/1997 i.d.g.F. verordnet:

Für das Jahr 2024 wird der Hebesatz für die Tourismusbeiträge gemäß § 6 des Tourismusgesetzes mit 0,25 v.H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tourismusbeiträgeverordnung vom 29. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Die Verordnung über die Einhebung der Gästetaxe der Gemeinde Stallehr wird wie folgt von der Gemeindevertretung beschlossen.

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE STALLEHR

Jahrgang 2023

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer]. Verordnung: Taxordnung

Verordnung der Gemeindevertretung Stallehr über die Einhebung einer Gästetaxe

Die Gemeindevertretung Stallehr hat in ihrer Sitzung vom 28.12.2023 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 86/1997 i.d.g.F. in der Gemeinde Stallehr die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuhoben:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Stallehr hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen, und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiung

- (1) Von der Abgabepflicht sind befreit:
 - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
 - b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens 3 Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient.
 - c) Patienten in Krankenanstalten;
 - d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner, oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwister, Kinder oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
 - e) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.
- (2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
- (3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird während des ganzen Jahres eingehoben.
- (2) Die Gästetaxe wird pro Person und Nächtigung für gewerbliche und private Vermieter sowie für Campingplätze mit € 1,40 festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
- (4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- (6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.
- (7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 – 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6

Pauschalierung

- (1) Für Abgabenschuldliche, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.
- (2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartender Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
- (3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

§ 7

Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung.

§ 8

Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxordnung vom 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Voranschlag der Gemeinde Stallehr für das Jahr 2023, welcher vom Gemeindevorstand in der Sitzung vom 27.11.2023 ausführlich behandelt und zur Kenntnis genommen wurde, stellt sich wie folgt dar:

	<u>Ergebnishaushalt</u>	<u>Finanzierungshaushalt</u>
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	856.600	819.900
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	1.911.300	2.025.600
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	-1.054.700	-1.205.700
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	1.248.00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	84.100
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-1.054.700	-41.800

und wird auf Antrag des Gemeindevorstandes in der vorliegenden Fassung, gemäß § 73 Abs. 5 Gemeindegesetz einstimmig beschlossen.

Gleichfalls wird von der Gemeindevertretung die Finanzkraft der Gemeinde Stallehr für das Jahr 2023 mit € 415.800,-- (auf Grundlage des Voranschlages 2023) festgestellt.

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Gemeindevorstand, das Beschlussrecht für finanzielle Verpflichtungen bei Geschäften, bis zum Höchstausmaß von 1 v.H. (€ 4.158,-) auszuüben.

Der Bürgermeister bringt der Gemeindevertretung den Mittelfristigen Finanzplan (2025 bis 2028) zur Kenntnis.

	Plan 2025		Plan 2026	
	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	849 400,00	813 200,00	856 500,00	820 700,00
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	1 134 300,00	958 300,00	961 800,00	766 300,00
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	-284 900,00	-145 100,00	-105 300,00	54 400,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	100 000,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	76 900,00	0,00	53 700,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-284 900,00	-122 000,00	-105 300,00	700,00

	Plan 2027		Plan 2028	
	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	859 400,00	823 500,00	845 600,00	827 800,00
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	964 700,00	769 400,00	938 000,00	773 600,00
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	-105 300,00	54 100,00	-92 400,00	54 200,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	53 900,00	0,00	54 100,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-105 300,00	200,00	-92 400,00	100,00

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Gemeindevertretungsmitglied Luger Markus präsentiert den Gemeindevertretern die Maßnahmen für die Unterbindung des Stauausweichverkehrs.

Jahrelange Beobachtungen zeigen, dass die Samstage im Februar aufgrund der Ferienstarts in Bayern, in den Niederlanden und in Österreich zu den verkehrsstärksten Reisetagen im Vorarlberger Winter zählen. Daher wird an den Samstagen am 3., 10., 17. und 24. Februar versucht mit gezielten Maßnahmen das Ausweichen der Verkehrsteilnehmer auf das niederrangige Straßennetz zu verhindern. Dies geschieht darum, weil dieser sogenannte Stauausweichverkehr die Gesamtsituation nur verschlimmert.

Das heißt, dass an den Samstagen von 8 bis 18 Uhr die Auf- und Abfahrt in Fahrtrichtung Arlberg gesperrt werden. Das vorrangige Ziel ist laut Land Vorarlberg, die Leistungsfähigkeit auf der S 16 voll auszunützen. Analysen haben nämlich gezeigt, dass an starken Reisetagen aufgrund von vielen Auf- und Abfahrten im Bereich der S16 mit nur einem Fahrstreifen je Richtung die Leistungsfähigkeit auf der Schnellstraße teilweise auf die Hälfte des möglichen Werts einbricht.

Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, die Bevölkerung im Vorfeld darüber zu informieren, dass an diesen Samstagen auf nicht notwendige Fahrten nach Möglichkeit verzichtet werden soll.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Der Beschluss der Gebührenbremse wird auf die nächste Vertretungssitzung vertagt. Die Verrechnungsmodalitäten müssen zuerst geklärt werden.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Am 5. Jänner findet ab 15:00 Uhr die Klausur und ab 19:00 Uhr der Neujahrshock im Verein Aktiv Lokal statt.

Der Bürgermeister ruft den Gemeindevertretern die Präsentation des Straßen- und Wegekonzeptes am 16. Jänner im Davennasaal in Erinnerung.

Der umgestürzte Baum im Innerfeld muss entfernt werden. Der Bauhofmitarbeiter nimmt sich dieser Sache an.

Schluss der Sitzung um 22:00 Uhr

Der Schriftführer:



(Kuster Christian)

Der Bürgermeister:



(Ing. Matthias Luger)

angeschlagen am:

abgenommen am: